

99102040010000, 99102040010000

Kapitalertragsteuer Befreiung

Heruntergeladen am 07.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/100102501/L100010>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99102040010000, 99102040010000
Leistungsbezeichnung I	Kapitalertragsteuer Befreiung
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Saarland
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (gold)
Begriffe im Kontext	Kapitalerträge, Zinsbesteuerung, Abzugsverpflichtung, Abgeltungsteuer, Zinsen, Einkommensteuer, Freistellungsbescheinigung, Kapitalvermögen, Dividenden
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Steuern (102)
Verrichtungskennung	Befreiung (010)
SDG-Informationsbereich	Sonstige Steuern: Zahlung, Sätze, Steuererklärungen
Lagen Portalverbund	Einkommensteuer und Kirchensteuer (1060200), Steuern und Abgaben für Betriebe (2040200)

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	30.10.2024
Fachlich freigegeben durch	Ministerium der Finanzen und für Wissenschaft, Referat B/2
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/estg/_20.html https://www.gesetze-im-internet.de/estg/_32d.html https://www.gesetze-im-internet.de/estg/_43.html https://www.gesetze-im-internet.de/estg/_43a.html https://www.gesetze-im-internet.de/estg/_44.html http://www.gesetze-im-internet.de/estg/_44a.html https://www.gesetze-im-internet.de/estg/_44b.html https://www.gesetze-im-internet.de/estg/_20.html https://www.gesetze-im-internet.de/estg/_32d.html https://www.gesetze-im-internet.de/estg/_43.html https://www.gesetze-im-internet.de/estg/_43a.html https://www.gesetze-im-internet.de/estg/_44.html http://www.gesetze-im-internet.de/estg/_44a.html https://www.gesetze-im-internet.de/estg/_44b.html
Teaser	Beziehen Sie Einkünfte aus Kapitalvermögen von einer Bank, muss diese grundsätzlich Kapitalertragsteuer (sog. Abgeltungsteuer) einbehalten. Dies können Sie durch einen Freistellungsauftrag oder eine Nichtveranlagungsbescheinigung vermeiden.
Volltext	In bestimmten Fällen können Sie den Steuerabzug von Kapitalerträgen von vornherein vermeiden: **Freistellungsauftrag:** Wenn Ihre steuerpflichtigen Kapitalerträge 1.000 € (bis 2022: 801 €) bzw. 2.000 (bis 2022: 1.602 €) bei zusammenveranlagten Ehegatten/Lebenspartnern/Lebenspartnerinnen jährlich nicht übersteigen, reicht ein Freistellungsauftrag bei Ihrem Kreditinstitut aus, um den Steuerabzug von Kapitalerträgen durch die Bank zu vermeiden. Sie können den Sparer-Pauschbetrag von 1.000 €/2.000 € auch auf mehrere Kreditinstitute verteilen. Innerhalb eines Kreditinstituts ist es nicht zulässig, den Freistellungsauftrag auf einzelne Konten

Modul
Sachverhalt

oder Depots zu beschränken.

****Nichtveranlagungsbescheinigung
(NV-Bescheinigung):****

Sofern Ihr Einkommen einschließlich der Kapitalerträge im Kalenderjahr den Grundfreibetrag der Einkommensteuer nicht übersteigt, können Sie bei Ihrem zuständigen Wohnsitzfinanzamt eine NV-Bescheinigung beantragen. Die NV-Bescheinigung wird dann vom Finanzamt zugesandt. Nach Vorlage der NV-Bescheinigung bei Ihrem Kreditinstitut kann dieses die Kapitalerträge ohne Abzug von Steuern auszahlen. Bitte bedenken Sie bei der Anzahl der Bescheinigungen, dass Sie für jedes Kreditinstitut, bei dem Sie Kapitalerträge erzielen, ein Exemplar benötigen.

Eine NV-Bescheinigung wird nicht erteilt, wenn Sie voraussichtlich oder auf Antrag zur Einkommensteuer veranlagt werden. Daher erhalten Sie u.a. keine NV-Bescheinigung, wenn für Sie vom Finanzamt ein verbleibender Verlustabzug festgestellt wurde. Die NV-Bescheinigung wird unter dem Vorbehalt des Widerrufs mit einer Geltungsdauer von höchstens drei Jahren ausgestellt und muss am Schluss eines Kalenderjahres enden.

Erforderliche Unterlagen

- Identifikationsnummer (Sie müssen Ihre Identifikationsnummer (ggf. von beiden Ehegatten/Lebenspartnern/Lebenspartnerinnen) angeben.)
 - Nachweis der Verfügungsberechtigung
 - Wird durch gesetzliche Vertreter eine NV-Bescheinigung für ein minderjähriges Kind beantragt, ist diesem Antrag ein Nachweis beizufügen, dass es sich um Kapitalvermögen des Kindes handelt (z. B. Verfügungsberechtigung der Kinder über die Konten).

Voraussetzungen
Kosten
Verfahrensablauf

****Freistellungsauftrag:****

Freistellungsaufträge beantragen Sie bzw. erteilen Sie

Modul

Sachverhalt

unmittelbar bei Ihrem Kreditinstitut.

****Nichtveranlagungsbescheinigung:****

Die NV-Bescheinigung müssen Sie beim Finanzamt mit dem „Antrag auf Ausstellung einer Nichtveranlagungs-(NV-)Bescheinigung“ (NV 1 A) beantragen. Das Formular erhalten Sie im Service-Center Ihres Finanzamts.

Achtung: Vergessen Sie nicht, Ihr voraussichtliches Einkommen im ersten Geltungsjahr anzugeben, sonst kann das Finanzamt keine NV-Bescheinigung ausstellen. Tragen Sie die Anzahl der benötigten NV-Bescheinigungen in Zeile 25 des Antragsformulars ein. Üblicherweise benötigen Sie ein Exemplar für jede Bank, bei der Sie Kapitalvermögen angelegt haben. Das Finanzamt stellt Ihnen die NV-Bescheinigung normalerweise für drei Jahre aus.

Hinweis:

Das Finanzamt stellt die NV-Bescheinigung von verheirateten Personen beziehungsweise Personen in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft auf die Eheleute oder Lebenspartner gemeinsam aus. Eine auf die Eheleute oder Lebenspartner beziehungsweise Lebenspartnerinnen ausgestellte NV-Bescheinigung ist auch gültig, wenn ein Konto nur auf die Ehefrau oder den Ehemann beziehungsweise auf einen Lebenspartner oder eine Lebenspartnerin lautet.

Für minderjährige Kinder mit eigenen Einnahmen aus Kapitalvermögen müssen Sie als gesetzliche Vertreterin oder gesetzlicher Vertreter jeweils ein gesondertes Formular ausfüllen.

Bearbeitungsdauer

Frist

weiterführende Informationen

Hinweise

Rechtsbehelf

Modul	Sachverhalt
Kurztext	
Ansprechpunkt	**Freistellungsauftrag:** Ihr Kreditinstitut **Nichtveranlagungsbescheinigung:** Ihr Wohnsitzfinanzamt https://www.bzst.de/gemfa https://www.bzst.de/gemfa
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Kapitalertragsteuer Befreiung, Capital gains tax exemption